

Copisten Acht zu haben, als welche oft, wenigstens mit der Zeit, üble Folgen haben können.

§. 9. Und eben diese Behutsamkeit ist auch in Ansehung derer Druck-Fehler zu gebrauchen, wann etwas in Staats- und Cankley-Sachen in öffentlichen Druck gegeben wird.

§. 10. Die Staats- und Cankley-Grammatic hat keine besondere Buchstaben; nur muß man in Obacht nehmen, daß selbige nicht verwechselt werden.

§. 11. Eben so wenig darff solches mit ganzen Sylben oder Wörtern geschehen.

§. 12. Man muß sich ferner die in Staats- und Cankley-Sachen gewöhnliche Bedeutung ganzer Worte durch einzele oder etliche Buchstaben bekant machen.

§. 13. Hingegen muß man sich keiner ungewöhnlichen Abkürzungen bedienen.

§. 14. Und so gehet es ordentlicher Weise gegen Höhere oder Gleiche auch nicht an, bey denen Nahmens-Unterschriften sich bloß derer Anfangs-Buchstaben zu bedienen.

§. 15. Auf die Unterscheidungs-Zeichen kommt so vil an, daß, wann selbige verwechselt werden, manchmahlen ein ganz anderer, oder auch widriger, Verstand dadurch verursacht wird.

§. 16. In Ansehung des Gebrauchs derer Zahlen bey denen Nahmen regierender Herrn richtet man sich nach dem Gebrauch

jes